



Bundesministerium
der Finanzen

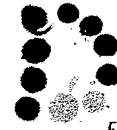
J. Kilian ✓
K. Klode ✓

EINGEGANGEN

14. April 2009

K.H. Däke

Fr. Klode ✓



Freiheit
Einheit
Demokratie

Nicolette Kressl

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsident des Bundes der Steuerzahler
Deutschland e.V.
Herrn Dr. Karl Heinz Däke
Französische Straße 9 – 12
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL. +49 (0) 30 18 682-4245

FAX +49 (0) 30 18 682-4404

E-MAIL Nicolette.Kressl@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 8. April 2009

BETREFF **Ruhen von Einspruchsverfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995**

BEZUG Ihr Schreiben vom 24. März 2009

GZ **IV A 3 - S 0625/08/10007**

DOK **2009/0229579**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben an den Bundesminister der Finanzen Peer Steinbrück, mit dem Sie bitten, bundeseinheitlich durchzusetzen, dass Einspruchsverfahren, welche die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 betreffen, ruhen können. Der Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Das von Ihnen zitierte BMF-Schreiben vom 4. Februar 2009 (BStBl I S. 340) hat eine frühere Anweisung aufgehoben, die bestimmte, dass wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 ein Ruhen von Einspruchsverfahren nicht mehr in Betracht kam. Nach dem Ergebnis der diesem BMF-Schreiben zugrunde liegenden Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird von einer bundeseinheitlichen Regelung zum Ruhen der Einspruchsverfahren abgesehen.

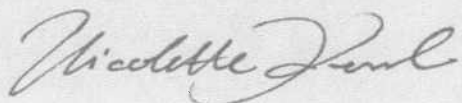
Als Rechtsgrundlage für das Ruhen von Einspruchsverfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 kommt derzeit nur § 363 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung - AO - in Betracht. Die Anordnung einer Verfahrensruhe steht somit im Ermessen (§ 5 AO) der Finanzämter. Es gehört zum Wesen einer Ermessensentscheidung, dass - abgesehen vom hier nicht vorliegenden Sonderfall der Ermessensreduzierung auf Null -

Seite 2 mehrere Entscheidungsalternativen bestehen¹, falls nicht eine ermessenssteuernde Anweisung der vorgesetzten Behörde vorliegt. Von einem „unerträglichen Zustand“ kann somit nicht gesprochen werden.

Zudem bin ich der Auffassung, dass Artikel 106 Abs. 1 Nr. 6 des Grundgesetzes, der die Erhebung einer Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer zeitlich nicht begrenzt, und die bereits vorliegenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs zur Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags eher dafür sprechen, die neu eingelegten Einsprüche zurückzuweisen und nicht ruhen zu lassen. Ich bitte daher um Verständnis, dass ich die von Ihnen erbetene Initiative nicht ergreifen werde.

Die obersten Finanzbehörden der Länder werden Abdrucke unseres Schriftwechsels erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



¹ Vgl. BFH-Urteil vom 31. März 1981 - VII R 1/79 -, BStBl II S. 507.



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

Herrn Bundesminister
Peer Steinbrück
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Der Präsident

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 0
Telefax: 030 - 25 93 96 - 19
info@steuerzahler.de
www.steuerzahler.de

24.03.2009 D/IK/zi

Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags Ruhelassen von Einspruchsverfahren

Sehr geehrter Herr Steinbrück,

zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags wird gegenwärtig ein Musterverfahren vor dem Niedersächsischen Finanzgericht (Az. 7 K 143/08) geführt. Daher werden von vielen Steuerzahlern verstärkt Einsprüche gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags eingelegt. Gegenwärtig bestehen jedoch bei den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Auffassungen zu der Frage, wie mit Einsprüchen gegen die Erhebung des Solidaritätszuschlags umzugehen ist. Die Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben sich in der Sitzung AO IV/2008 vom 8. bis 10. Dezember 2008 auf keine einheitliche Regelung zur Behandlung dieser Einsprüche einigen können. Mit Schreiben vom 4. Februar 2009 teilte das Bundesministerium der Finanzen mit, dass Einsprüche gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ruhend gestellt werden können.

In der Folgezeit kam es leider zu einer sehr unterschiedlichen Behandlung der Einsprüche. In einigen Bundesländern werden Einsprüche im Hinblick auf das beim Niedersächsischen Finanzgericht anhängige Verfahren grundsätzlich ruhen gelassen, in anderen Bundesländern erfolgt hingegen eine Zurückweisung, wieder andere Bundesländer lassen die Finanzämter im Einzelfall entscheiden. Ein Überblick über die unterschiedliche Verwaltungspraxis kann der beigefügten Liste entnommen werden.

Mit großer Sorge betrachtet der Bund der Steuerzahler diese sehr unterschiedliche Verwaltungspraxis. Hier werden Steuerzahler bei gleicher Sachlage unterschiedlich behandelt. Während in einigen Regionen aus Zweckmäßigkeitsgründen die Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts abgewartet wird, werden andere Steuerzahler zur Erhebung einer eigenen Klage genötigt, um sich letztlich die gleiche Rechts-

.../2

Dresdner Bank Konto: 254101
Wiesbaden BLZ: 510 800 60

Deutsche Bank Konto: 320515
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

Postbank Konto: 262158-602
Frankfurt/Main BLZ: 500 100 60

Überparteiliche, unabhängige
gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände
in allen Bundesländern

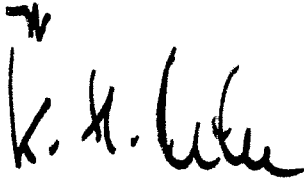
Vorstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)
Dipl. oec. Zenon Bilaniuk
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried
Dr. Elfi Gründig
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer
Dr. Bernd Schulze-Borges
RA Hannah Stein

Seite - 2 -

position zu sichern. Dies ist nicht nur ein unerträglicher Zustand für die Steuerzahler, auch die Finanzgerichte werden mit einer Klagewelle rechnen müssen. Nach unserem Kenntnisstand wird das Niedersächsische Finanzgericht voraussichtlich im Sommer dieses Jahres zu einer Entscheidung gelangen. Wir halten es daher für sinnvoll, grundsätzlich alle Einsprüche gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags gemäß § 363 Abs. 2 S. 1 AO ruhen zu lassen.

Ich darf insoweit eindringlich an Sie appellieren, sich für einen gleichmäßigen Verwaltungsvollzug einzusetzen. Im Interesse aller Steuerzahler sollte ein Ruhenlassen der Einsprüche bundeseinheitlich durchgesetzt werden. Der Bund der Steuerzahler wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns zeitnah Auskunft über die weitere Behandlung der Angelegenheit geben könnten.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen



Dr. Karl Heinz Däke

Anlage